

Beglaubigte Kopie

Unter dem Begriff Beglaubigung wird aber auch eine andere amtliche Bestätigung verstanden. Mit der Beglaubigung wird öffentlich bestätigt, dass eine *Abschrift* inhaltlich mit der Vorlage (*Urschrift*) identisch ist. Ein verbreiteter Irrtum besteht darin, dass geglaubt wird, eine Beglaubigung einer *Kopie* bescheinige zugleich die Echtheit oder Gültigkeit der Vorlage.

Der Beglaubigungsvermerk enthält in diesem Fall

1. die Feststellung, dass die beglaubigte Abschrift/Kopie mit dem vorgelegten Schriftstück übereinstimmt,
2. die genaue Bezeichnung des Schriftstückes, dessen Abschrift/Kopie beglaubigt wird,
3. den Ort und den Tag der Beglaubigung, die Unterschrift des für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und das *Dienstsiegel*.

Zur Beglaubigung von Kopien sind folgende Personen berechtigt:

1. *Amtspersonen*, die das Dokument ausgestellt haben bzw. bei denen es verwahrt wird
2. *Notare*
3. sonstige Urkundspersonen (z.B. Urkundsperson des *Jugendamtes*, vgl. § 59 SGB-VIII)
4. Gemeindesekretäre oder vom *Bürgermeister* beauftragte *Beamte* oder Angestellte
5. Gemeindebüros staatl. anerkannter Kirchen

Falls der Bürger einer öffentlichen Verwaltung oder einem Anbieter von *öffentlichen Diensten* eine beglaubigte Kopie eines Dokumentes vorlegen muss, kann jeder öffentlich Bedienstete, der dazu ermächtigt ist, die Dokumente entgegen zu nehmen, die Beglaubigung der Kopie vornehmen, sofern das Original vorgelegt wird.

Bei mehrseitigen Dokumenten genügt es, wenn nur eine Seite mit dem Beglaubigungsvermerk und der Unterschrift versehen ist, sofern alle Blätter aufgefächert (bzw. schuppenartig) übereinandergelegt, geheftet und so gesiegelt werden, dass auf jeder Seite ein Teil des *Dienstsiegelabdrucks* erscheint.

Die Rechtsgrundlage für die amtliche Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften ist in den § 33 und § 34 des *Verwaltungsverfahrensgesetzes* (VwVfG) des Bundes bzw. in den Parallelbestimmungen der *Bundesländer* zu finden. Im *Sozialrecht* sind die Parallelbestimmungen die § 29, § 30 *Sozialgesetzbuch - Zehntes Buch* (SGB-X).